

Statuten

der „PHA – Paint Horse Austria“ Verein zur Förderung der Paint Horse Zucht und des Reitsportes in Österreich

Stand: 28.06.2018

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „PHA –Paint Horse Austria“, österreichischer Paint Horse Zucht und Reitverband.
- 1.2 Er hat seinen Sitz , Moosbrunnerstraße (Gst.Nr. 1338 / EZ 1392), A – 2521 Trumau, c/o Ahorngasse 9, 2521 Trumau und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Zucht des American Paint Horses nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches sowie die Unterstützung der Vereinsmitglieder in Bezug auf den Vereinszweck.

3. Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Erstellung eines gemeinsamen Zuchtzieles und Zuchtprogramms inkl. Durchführung von Zuchtschauen (Körung, Stutbuchaufnahme und Fohlenschau) und Leistungsprüfungen.
- 3.2 Ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches gemäß der Zuchtbuchordnung.
- 3.3 Förderung des Reitsportes auf American Paint Horses.
- 3.4 Ausrichtung von nationalen und internationalen Turnieren (Pferdeveranstaltungen)
- 3.5 Auszeichnungen und Anerkennungen für die verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiet der Pferdezucht.
- 3.6 Ausbildung von Zuchtrichtern und Fachpersonal.
- 3.7 Schulung der Mitglieder durch Veranstaltungen in allen Fragen der Pferdehaltung, Pferdezucht und Herausgabe von Informationen über das American Paint Horse.
- 3.8 Ausbildungskurse für Reiter, Reitausbildner und Pferde

Bei der Durchführung der Vereinsaufgaben wird der Verein die fachliche und die organisatorische Zusammenarbeit mit den für den örtlichen Wirkungsbereich zuständigen Landwirtschaftskammern anstreben und unterwirft sich deren fachlichem Aufsichtsrecht.

Nach Anerkennung als Zuchtorganisation durch die Landwirtschaftskammern obliegen dem Verein nachstehende Verpflichtungen:

- a. Die satzungsgemäßen Ziele des Vereins sind auf die jeweils geltenden Tierschutzgesetze, EU-Richtlinien, das Ursprungszuchtbuch sowie auf die Bestimmungen der American Paint Horse Association (APHA) abzustimmen.
- b. Jedem österreichischen American Paint Horse Züchter steht der Beitritt als Vereinsmitglied offen, wenn eine korrekte Zuchtarbeit gewährleistet ist.

4. Aufbringung der materiellen Mittel

Die materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren Zuchtbuch (Zuchtschauen), Veranstaltungen und Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind solche, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5.4 Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Vereinsvorstand aufgenommen. Es stehen ihnen alle satzungsgemäßen Rechte im Verein zu, so insbesondere die Mitwirkung an den Beschlussfassungen sowie die Wählbarkeit zu Vereinsfunktionären.
- 5.5 Die ordentlichen Mitglieder können die Statuten und das Zuchtprogramm unter www.pha.at einsehen oder bekommen diese auf Wunsch bei der Aufnahme als Mitglied ausgefolgt. Die Kenntnisnahme und die bindende Anerkennung der Statuten durch das aufzunehmende Mitglied sind von diesem ausdrücklich zu bestätigen. Der Zahlungsabschnitt über die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gilt als Nachweis der Mitgliedschaft.
- 5.6 Den außerordentlichen Mitgliedern steht es frei, sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Nähere einer allfälligen Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder am Vereinsleben regeln die vorliegenden Statuten und in deren Ausführung allfällige Beschlüsse der zuständigen Organe.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, in ihren züchterischen und wirtschaftlichen Interessen durch den Verein geschützt und gefördert zu werden. Ordentliche Mitglieder dürfen in der Mitgliederversammlung von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch machen, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

6.2 Sämtliche Mitglieder sind an den Statuten gebunden, haben sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unbedingt zu unterwerfen und sind zur tatkräftigen Mitwirkung in allen Vereins Angelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der American Paint Horse Zucht verpflichtet.

6.3 Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate an den Verband zu entrichten.

6.4 Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Der Austritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftliche mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. In Kulanzfällen, kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Termin genehmigen.

7.2 Ordentliche Mitglieder, die den Zielen des Vereines, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten als Vereinsmitglieder wiederholt missachten, gegen die Statuten und das Zuchtprogramm verstoßen oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand bleiben, können über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vierzehn Tage nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses das Recht zu, an den Vereinsvorstand Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu begehren.

Wird der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung abgewiesen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit dem Tag, an welchem die Mitgliederversammlung die Abweisung des Einspruches beschlossen hat. Ein verspätet eingebrachter Einspruch ist vom Vereinsvorstand zurückzuweisen.

7.3 Der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vereinsvorstandes. Der Beschluss hat die Angabe der Gründe für den Ausschluss zu enthalten. Ein Einspruch gegen einen solchen Entschluss ist nicht zulässig.

7.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.

8. Vereinsorgane

8.1 Mitgliederversammlung

8.2 Vorstand

8.3 Rechnungsprüfer

8.4 Schiedsgericht

8.5 Zuchtausschuss

8.6 Zuchtleitung

8.7 Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen bar Auslagen zu.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindesten 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Servicebüro oder Schriftführer einzureichen.

9.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und Ehrenmitglieder.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. der abgegebenen Vollmachten beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später, mit derselben Tagesordnung statt, wobei nun keine Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden genommen wird. Die Mitgliederversammlung ist ab diesem Zeitpunkt beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen des Vorstandes, des Zuchtausschusses und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse in denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

10.1 Bestellung des Vorstandes.

10.2 Bestellung der Rechnungsprüfer.

10.3 Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes.

10.4 Beschlussfassung über den Voranschlag.

10.5 Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung.

10.6 Wahl des Zuchtausschusses

10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

10.8 Verleihung und Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft.

10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Beirat, dem Zuchtobmann und dem PR-Manager/APHA Korrespondent.

11.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Vereinsstatuten, die Besorgung der Aufgaben als anerkannte Zuchtorganisation, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Mitgliederaufnahme sowie die Besorgung aller Geschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung gemäß 11.2 verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen wäre, die Neuwahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

11.4 Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu kooptieren, bei der nächsten Generalversammlung ist dieses durch die Generalversammlung zu bestätigen.

11.5 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung von Nachfolgern wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages.

12.2 Vorbereitung der Generalversammlung.

12.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

12.6 Erlass des Zuchtprogramms

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen hin. Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes berühren, selbständig zu entscheiden. In diesem Fall ist die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans einzuholen.

13.2 Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung des Vereins. Er führt die Protokolle bei allen Sitzungen.

13.3 Der Kassier sorgt für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

13.4 Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereines, insbesondere Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Angelegenheiten der Finanzgebarung von Obmann oder Schriftführer oder Kassier.

13.5 Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereines in Rahmen des Zuchtprogramms werden von der Zuchtleitung oder vom Zuchtobmann/frau oder einen Mitglied des Zuchtausschuss unterzeichnet.

14. Zuchtleitung/Zuchtausschuss

14.1 Die Zuchtleitung ist eine Stabstelle des Vorstandes und besitzt in allen Organen und Ausschüssen des Vereines beratende Stimme. Die Zuchtleitung wird vom Vorstand bestellt unter Einhaltung der nötigen gesetzlichen Qualifikationen der Person.

14.2 Der Zuchtausschuss besteht aus zumindest drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt werden. Der Zuchtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Zuchtobmann/frau. Der Zuchtausschuss stellt die Verbindung zwischen den Züchtern, dem Verein und der American Paint Horse Association (APHA) dar.

15. Der Rechnungsprüfer

15.1 Sie werden auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung bestellt, eine Wiederwahl ist möglich. Diese Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

15.2 Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgeschäfte finanzieller Natur. Außerdem die Prüfung des Rechnungsabschlusses, das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten und beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes.

16. Schiedsgericht

16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Vier, vom jeweiligen Streitteil bestimmten Mitglieder, wählen mit Stimmenmehrheit ein anderes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit/Stimmengleichheit wird in Rahmen einer Vorstandssitzung ein ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden gelost.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht nach Entscheidung der Schlichtungseinrichtung offen.

17. Webmaster und Pressestelle

17.1 Der Webmaster ist in Zusammenarbeit mit einer eventuellen Pressestelle für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines maßgeblich verantwortlich. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

17.2 Er hat sich darum zu kümmern, dass der Internetauftritt des Vereines eine werbewirksame Erscheinungs- und Informationsplattform erhält.

17.3 Er ist dafür verantwortlich, dass alle Mediengesetzte betreffend Internetauftritt und Veröffentlichungen eingehalten werden.

17.4 Der Vorstand hat jederzeit ein Weisungsrecht betreffend Veröffentlichungen gegenüber dem Webmaster und der Pressestelle.

18. Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

18.2 Die Mitgliederversammlung hat auch die Liquidation zu beschließen. Nach Abzug bestehender Passiva wird das reine Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck, der der Zucht des American Paint Horses dient, zugeführt.